

## Informationen zum Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten <sup>1</sup> (Rentenanrechnung gem. § 3 Zweites Beamtenversorgungsergänzungsgesetz) für am 1. Januar 2014 vorhandene Versorgungsempfänger/innen und deren künftige Hinterbliebene

Das vorliegende Informationsblatt enthält Hinweise zur Ruhensregelung beim

### Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

und berücksichtigt die bis zum 31. Dezember 2013 geltende Rechtslage. Diese ist gem. § 84 BbgBeamtVG für am 01.01.2014 vorhandene Versorgungsempfänger und deren künftige Hinterbliebene maßgeblich (siehe auch Informationsblatt „Informationen für am 1. Januar 2014 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren künftige Hinterbliebene“).

### Allgemeines

In § 3 Zweites Beamtenversorgungsergänzungsgesetz sind die sich beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten ergebenden Auswirkungen geregelt (Ruhensregelung). Daneben ist beim Zusammentreffen von Mindestversorgungsbezügen mit Renten zusätzlich noch § 25 Abs. 5 i. V. m. § 84a Abs. 1 BbgBeamtVG zu berücksichtigen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Rentenzeiten mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten in der Versorgung zusammentreffen, sondern nur darauf, ob neben der Versorgung eine Rente zusteht. Eine Rente ist auch dann anzurechnen, wenn sie nicht beantragt, abgefunden oder darauf verzichtet wurde. Dies gilt auch, wenn an Stelle der Rente eine Kapitaleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt wird.

### Zu berücksichtigende Renten und Leistungen

*Als anzurechnende Renten gelten gem. § 3 Abs. 1 Zweites Beamtenversorgungsergänzungsgesetz:*

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (z. B. der Deutschen Rentenversicherung Bund – ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte),
- Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe – VBL, kommunale Zusatzversorgungskassen),
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit sie einen dem Unfallausgleich (§ 35 BeamtVG) entsprechenden Betrag überschreiten (z. B. Berufsgenossenschaften, Landesunfallkassen, Gemeindeunfallversicherungsverbände),
- nachfolgende Leistungen, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat:
  - Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung,
  - Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung.

*Ihnen stehen gem. § 3 Abs. 8 Zweites Beamtenversorgungsergänzungsgesetz gleich:*

- Geldleistungen, die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden (Ausnahme siehe nicht zu berücksichtigende Renten),
- Geldleistungen, die aus Ansprüchen und Anwartschaften aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR, welche nicht in die gesetzliche Rentenversicherung übergeleitet worden sind, geleistet werden.

### Nicht zu berücksichtigende Renten/Leistungen bzw. Rentenanteile

*Nicht als Renten gelten gem. § 3 Abs. 3 Zweites Beamtenversorgungsergänzungsgesetz:*

- bei Ruhestandsbeamten eine Hinterbliebenenrente aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
- bei Witwen und Waisen Renten auf Grund eigener Beschäftigung oder Tätigkeit.

*Bei der Anrechnung außer Ansatz bleiben gem. § 3 Abs. 4 Zweites Beamtenversorgungsergänzungsgesetz:*

- Rentenanteile auf Grund freiwilliger Versicherung, zu denen der Arbeitgeber nicht mindestens die Hälfte der Beiträge oder entsprechende Zuschüsse geleistet hat, sowie einer Höherversicherung.

1) Das nachfolgende Informationsblatt soll einen Überblick bieten. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können aus dem Informationsblatt nicht hergeleitet werden.

Unberücksichtigt bleiben gem. § 3 Abs. 1 Satz 7 Zweites Beamtenversorgungergänzungsgesetz:

- Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs.

Nicht der Anrechnung gem. § 3 Abs. 8 unterliegen aufgrund höherrangigem EG-Recht (Art. 46b EWG-VO Nr. 1408/71):

- der Beamtenversorgung gleichartige Leistungen aus dem europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedsstaaten der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz), sofern sie von der Dauer zurückgelegter Versicherungs- und/oder Wohnzeiten abhängig sind (z. B. Leistungen bei Alter, Invalidität oder an Hinterbliebene, die aufgrund von derselben Person zurückgelegter Versicherungs- und/oder Wohnzeiten gewährt wird).

## Rentenanrechnung nach § 3 Zweites Beamtenversorgungergänzungsgesetz

Zu einem Ruhensbetrag kommt es, wenn die Summe aus Ruhegehalt und Rente eine gesondert zu berechnende Höchstgrenze überschreitet (§ 3 Zweites Beamtenversorgungergänzungsgesetz). Wird die Höchstgrenze überschritten, ist der Versorgungsbezug um den übersteigenden Teil zu mindern.

Die Berechnung der Höchstgrenze ist vergleichbar mit der Berechnung des Ruhegehaltes. Dabei sind eine fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Grundgehalt aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zugrunde zu legen. Beim Zusammentreffen von Hinterbliebenenversorgung (Witwen- und Waisengeld) mit Renten ist bei der Berechnung der Höchstgrenze der entsprechende Anteilssatz der Hinterbliebenenversorgung (z. B. 55 v. H. bei Witwen) zu berücksichtigen. Ist der zu regelnde Versorgungsbezug aufgrund einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand um einen Versorgungsabschlag zu mindern, ist die Höchstgrenze ebenfalls um diesen Abschlag zu mindern.

Fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit ist die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Ruhestand. Abzuziehen sind allerdings Zeiten, die nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden können, die sog. systemnahen Zeiten (§ 12a BeamtVG).

## Rentenanrechnung nach § 25 Abs. 5 i. V. m. § 84a Abs. 1 BbgBeamtVG

Bemisst sich das Ruhegehalt des Ruhestandsbeamten nach der Mindestversorgung (z. B. amtsabhängige Mindestversorgung i. H. v. 35 v. H. wegen geringer Dienstzeiten), ist zusätzlich zu der vorab beschriebenen Ruhensregelung eine weitere „Rentenanrechnung“ vorzunehmen. Dabei ist die Rente bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und dem Betrag der Mindestversorgung auf die Mindestversorgung anzurechnen. Im Ergebnis verbleibt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung und Rente in der Regel das sog. erdiente Ruhegehalt als Bruttozahlbetrag.

Vorstehende Ausführungen gelten sinngemäß ebenfalls bei der Gewährung von Hinterbliebenenversorgung.

## Beispielberechnung 1 (zu § 3 Zweites Beamtenversorgungergänzungsgesetz): Ruhestand ab 63. Lebensjahr und Rente ab 65. Lebensjahr und 4 Monate

Sachverhalt: Frau Mustermann, geb. 15.04.1950, wurde auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres mit Ablauf des 30.04.2013 in den Ruhestand versetzt. Seit dem 01.05.2013 hat Sie Anspruch auf Ruhegehalt aus der Besoldungsgruppe A 12 Stufe 12. Das Ruhegehalt beträgt Stand Januar 2019 2.165,14 € (mit Versorgungsabschlag von 7,2 v. H.). Seit dem 01.09.2015 erhält Frau M. außerdem eine Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund in Höhe von ca. 540,00 €. Es ist daher eine Ruhensregelung nach § 3 Zweites Beamtenversorgungergänzungsgesetz vorzunehmen.

1. Berechnung der Höchstgrenze	
a) Fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit (v. 15.04.1967 bis 30.04.2013) =	46 Jahre 16 Tage = 46,04 Jahre
b) Fiktiver Ruhegehaltssatz: 46,04 Jahre x 1,79375 v. H. =	82,58 v. H., <u>höchstens 71,75 v. H.</u>
c) Fiktive ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Stand 1. Januar 2019):	
Grundgehalt BesGr. A 12 (Endstufe)	= 4.708,17 €
Ausgleichszulage gem. § 66 Abs. 4 BbgBesG	= 60,10 €
Allgemeine Zulage	= 92,40 €
Summe	4.860,67 €
d) Höchstgrenze:	
71,75 v. H. von 4.860,67 €	= 3.487,53 €
abzüglich Versorgungsabschlag 7,2 v. H.	= - 251,10 €
Höchstgrenze	<u>3.236,43 €</u>

2. Berechnung des Ruhensbetrages			
Ruhegehalt vor Ruhensregelung	=	2.165,14 €	
Rente	=	540,00 €	
Summe	=	<u>2.705,14 €</u>	
die Höchstgrenze übersteigender Betrag	=	0,00 €	

Da die Höchstgrenze von 3.236,43 € durch die Summe aus Ruhegehalt und Rente von 2.705,14 € nicht überschritten wird, bleibt das volle Ruhegehalt zu zahlen = **2.165,14 €/brutto**.

### **Beispielberechnung 2 (zu § 3 Zweites Beamtenversorgungergänzungsgesetz und § 25 Abs. 5 i. V. m. § 84a Abs. 1 BbgBeamtVG)**

Sachverhalt: Frau Mustermann, geb. 15.04.1950 wurde bereits mit Ablauf des 31.12.2006 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt (Bes.Gr. A 12, Stufe 9, verheiratet). Die zu berücksichtigende ruhegehaltfähige Dienstzeit beträgt 15 Jahre, daraus ergibt sich ein erdienter Ruhegehaltssatz von 26,91 v. H. (15 Jahre x 1,79375 v. H.). Außerdem ist ein Versorgungsabschlag von 10,8 v. H. zu berücksichtigen. Neben dem Ruhegehalt hat Frau Mustermann seit dem 01.09.2015 Anspruch auf eine Altersrente i. H. v. 700,00 €. Folgende Berechnungen sind durchzuführen (Stand 01.01.2019):

#### 1. Berechnung des Ruhegehaltes

	„erdientes Ruhegehalt“	amtsabhängige MV *	amtsunabhängige MV *
Besoldungsgruppe	A 12 (Stufe 9)	A 12 (Stufe 9)	A 5 (Endstufe)
Grundgehalt	4.367,51 €	4.367,51 €	2.748,35 €
Ausgleichszulage § 66 BbgBBesG	60,10 €	60,10 €	54,34 €
allgemeine Zulage	92,40 €	92,40 €	21,27 €
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	4.520,01 €	4.520,01 €	2.823,96 €
Ruhegehaltssatz	26,91 v. H. ** ---->	35 v. H.	65,8 v. H.
Ruhegehalt	(1.216,33 €)	1.582,00 €	1.858,17 €
abzügl. Vers.abschlag 10,8 v. H.	-131,36 €	- ***	-***
	1.084,97 €		

\* MV = Mindestversorgung \*\* Da der Mindestruhegehaltssatz von 35 v. H. nicht erreicht wird, ist mit 35 v. H. weiterzurechnen

\*\*\* Die Berechnung der MV erfolgt ohne Versorgungsabschlag.

Als Zwischenergebnis kommt hier zunächst die sog. amtsunabhängige Mindestversorgung i. H. v. 1.858,17 € zum Tragen.

#### 2. Berechnung der Ruhensregelung nach § 3 Zweites Beamtenversorgungergänzungsgesetz

1. Berechnung der Höchstgrenze:			
71,75 v. H. von 4.860,67 € (rgf. Dienstbezüge aus Endstufe A12 siehe Bsp. 1)		3.487,53 €	
abzüglich Versorgungsabschlag 10,8 v. H.		- 376,65 €	
Höchstgrenze		<u>3.110,88 €</u>	
2. Berechnung des Ruhensbetrages			
Ruhegehalt vor Ruhensregelung	=	1.858,17 €	
Rente	=	700,00 €	
Summe	=	<u>2.558,17 €</u>	
die Höchstgrenze übersteigender Betrag	=	0,00 €	

Da die Höchstgrenze von 3.110,88 € durch die Summe aus Ruhegehalt und Rente von 2.558,17 € nicht überschritten wird, verbleibt als Zwischenergebnis das volle Ruhegehalt i. H. v. = 1.858,17 €.

#### 3. Berechnung der Ruhensregelung nach § 25 Abs. 5 BbgBeamtVG

Mindestversorgung	=	1.858,17 €
abzüglich „erdientes Ruhegehalt“	=	1.216,33 €
Ruhensbetrages	=	641,84 €
Mindestversorgung	=	1.858,17 €
abzüglich Ruhensbetrag	=	641,84 €
Zahlbetrag/brutto	=	<u>1.216,33 €</u>

In dem vorgenannten Beispiel ist neben der Rente ein Ruhegehalt i. H. v. **1.216,33 €/brutto** zu zahlen.